

Antrag der Redaktionskommission* vom 8. November 2010

4646 b

Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 18. November 2009 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 17. September 2010,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A. Gegenstand

§ 1. Dieses Gesetz regelt den Erwerb und Verlust des Kantonsbürgerrechts und des Gemeindebürgerrechts

- a. von Schweizerinnen und Schweizern,
- b. von Ausländerinnen und Ausländern, die im ordentlichen Verfahren gemäss dem Bürgerrechtsgesetz des Bundes vom 29. September 1952 (BüG) eingebürgert werden.

B. Einbürgerungsvoraussetzungen

§ 2. ¹ Schweizerinnen und Schweizer werden auf Gesuch hin in das Kantonsbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie Schweizerinnen
und Schweizer

- a. seit zwei Jahren Wohnsitz in der Gemeinde haben, in der sie das Gesuch stellen,
- b. in der Lage sind, für sich und ihre Familie aufzukommen,
- c. die Rechtsordnung beachten.

² §§ 7–9 sind anwendbar.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

- Ausländerinnen und Ausländer
a. Grundsatz
- § 3. Ausländerinnen und Ausländer werden auf Gesuch hin in das Kantonsbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes und die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllen.
- b. Aufenthaltsstatus
- § 4. Die gesuchstellende Person muss im Besitz der Niederlassungsbewilligung sein.
- c. Wohnsitz-
erfordernisse
des Kantons
- § 5. ¹ Die gesuchstellende Person muss bei Einreichung des Gesuchs seit mindestens drei Jahren Wohnsitz in der Gemeinde haben.
² Der Begriff des Wohnsitzes richtet sich nach dem Bürgerrechtsgesetz des Bundes.
- d. Integration
- § 6. ¹ Die gesuchstellende Person muss integriert sein. Dies setzt voraus, dass sie wenigstens
- in die schweizerischen und örtlichen Verhältnisse eingegliedert ist,
 - mit den Verhältnissen und Lebensformen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist,
 - über angemessene mündliche und schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
 - über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde verfügt.
- ² Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Mindestanforderungen an die Kenntnisse gemäss Abs. 1 lit. c und d sowie das Verfahren ihres Nachweises. Die entsprechenden Bestimmungen unterliegen der Genehmigung durch den Kantonsrat.
- ³ Bei der Beurteilung der Integration von Kindern unter 16 Jahren ist dem Alter und Entwicklungsstand Rechnung zu tragen.
- e. Wirtschaftliche
Erhaltungsfähigkeit
- § 7. ¹ Die gesuchstellende Person muss in der Lage sein, für sich und ihre Familie aufzukommen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn
- die Lebenskosten und Unterhaltspflichten der gesuchstellenden Person im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs und auf absehbare Zeit durch Einkommen, Vermögen und Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, gedeckt sind,
 - die gesuchstellende Person in den letzten drei Jahren vor Einreichung des Gesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz und keine Leistungen der Asylfürsorge bezogen hat,
 - das Betreibungsregister für die letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine Einträge aufweist von

1. Verlustscheinen,
2. Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
3. Betreibungen wegen ausstehenden Krankenkassenprämien.

² Als Rechtsansprüche gegen Dritte gemäss Abs. 1 lit. a gelten insbesondere Ansprüche auf

- | a. Leistungen der Sozialversicherungen, ausgenommen solche der Arbeitslosenversicherung,
- b. Unterhaltsleistungen gemäss ZGB und Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004,
- c. Leistungen des Kantons an Personen in Ausbildung.

| § 8. ¹ Die gesuchstellende Person muss die schweizerische Rechtsordnung beachten. f. Beachtung der Rechtsordnung

² Bei Erwachsenen setzt dies voraus, dass

- a. der Strafregisterauszug für Privatpersonen keine Einträge aufweist,
- b. bei Verurteilungen gestützt auf das Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003 die Fristen gemäss Abs. 3 verstrichen sind,
- c. kein Strafverfahren gegen sie hängig ist.

³ Bei Jugendlichen setzt dies voraus, dass

- a. sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs nicht wegen eines Verbrechens verurteilt worden sind,
- b. sie innerhalb der letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs nicht wegen eines Vergehens verurteilt worden sind,
- c. kein Strafverfahren gegen sie hängig ist.

⁴ Im Falle einer Verurteilung zu einer geschlossenen Unterbringung oder einem unbedingten Freiheitsentzug beginnt der Fristenlauf nach Abs. 3 mit der Entlassung, in den übrigen Fällen mit der Verurteilung.

| § 9. ¹ Von den Erfordernissen der Integration und der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit wird ganz oder teilweise abgesehen, wenn die gesuchstellende Person wegen einer Beeinträchtigung der Gesundheit nicht in der Lage ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen. g. Ausnahmen

² Von der Erfüllung einzelner Integrationsvoraussetzungen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die gesuchstellende Person glaubwürdig darlegt, dass sie diese mit zumutbarem Aufwand nicht erfüllen kann.

| § 10. ¹ Die Gemeinden können Personen, die sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben, mit deren Einverständnis das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Gemeinden regeln die Voraussetzungen und das Verfahren. Ehrenbürgerrecht

² Das Ehrenbürgerrecht hat die Wirkungen einer Einbürgerung, wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen mit Ausnahme der kantonalen Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind und wenn es im Verfahren nach diesem Gesetz erteilt worden ist.

C. Einbürgerungsverfahren

Gesuch

§ 11. ¹ Schweizerinnen und Schweizer reichen das Gesuch um Einbürgerung bei der Wohngemeinde ein, Ausländerinnen und Ausländer bei der zuständigen Direktion des Regierungsrates.

² Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, können das Gesuch um Einbürgerung einzeln oder gemeinsam stellen.

³ Kinder werden in der Regel in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, wenn sie zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unmündig sind und die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen.

⁴ Unmündige und Bevormundete können das Gesuch um selbstständige Einbürgerung durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter stellen. Bei Bevormundeten bleiben die Bestimmungen über die Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden vorbehalten.

⁵ Nach Vollendung des 16. Altersjahrs können Unmündige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingebürgert werden.

Mitwirkungspflicht

§ 12. ¹ Die gesuchstellende Person reicht die in der Verordnung bezeichneten Unterlagen ein und gibt auf Anfrage vollständig und wahrheitsgemäss Auskunft über die Verhältnisse, welche die Einbürgerungsvoraussetzungen betreffen.

² Ändern sich die Verhältnisse nach Einreichung des Gesuchs wesentlich, meldet sie dies unaufgefordert und unverzüglich der Behörde gemäss § 11 Abs. 1, unter Einreichung der notwendigen Unterlagen.

Prüfung der Voraussetzungen

§ 13. Bei Gesuchen von Schweizerinnen und Schweizern prüft die Gemeinde, ob die Voraussetzungen zur Einbürgerung erfüllt sind.

a. Bei Schweizerinnen und Schweizern

b. Bei Ausländerinnen und Ausländern

§ 14. ¹ Bei Gesuchen von Ausländerinnen und Ausländern prüft die Direktion, ob sie über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, die Wohnsitzerfordernisse des Bundes und des Kantons erfüllen und die Rechtsordnung beachten.

² Sind die Voraussetzungen erfüllt, überweist die Direktion das Gesuch zur Weiterbehandlung an die Gemeinde. Andernfalls weist sie das Gesuch ab.

³ Die Gemeinde prüft, ob die gesuchstellende Person integriert ist und für sich und ihre Familie aufkommen kann.

| § 15. ¹ Die politische Gemeinde entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

Erwerb
des Gemeinde-
bürgerrechts
a. Zuständigkeit

² Die Gemeindeordnung bezeichnet eines der folgenden Organe für zuständig:

- a. Gemeindeversammlung,
- b. Grosser Gemeinderat,
- c. Gemeindevorstand,
- d. Bürgerrechtskommission.

³ Die Bürgerrechtskommission besteht aus einem Mitglied des Gemeindevorstands als Präsidentin oder Präsidenten und mindestens vier weiteren von den Stimmberechtigten an der Urne gewählten Mitgliedern.

| § 16. ¹ Der Antrag des Gemeindevorstands an die Gemeindeversammlung oder den Grossen Gemeinderat auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts gilt als angenommen, wenn aus der Versammlungsmittelpunkt kein Gegenantrag gestellt wird oder wenn sich der Gegenantrag als unzulässig erweist.

b. Verfahren
in Legislativen

² Gegenanträge sind zulässig und werden zur Abstimmung gebracht, wenn

- a. sie begründet sind,
- b. sich die Begründung auf gesetzliche Einbürgerungsvoraussetzungen bezieht, die von der Gemeinde zu prüfen sind,
- c. die Begründung nicht gegen das Willkür- und Diskriminierungsverbot verstösst.

| § 17. ¹ Schweizerinnen und Schweizer erwerben mit dem Gemeindebürgerrecht auch das Kantonsbürgerrecht.

Erwerb
des Kantons-
bürgerrechts

² Ausländerinnen und Ausländer werden durch die Direktion in das Kantonsbürgerrecht aufgenommen, wenn ein rechtskräftiger Beschluss über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts vorliegt und die Voraussetzungen gemäss §§ 4, 5 und 8 nach wie vor erfüllt sind.

D. Entlassung aus dem Bürgerrecht

Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht

§ 18. ¹ Die Direktion entscheidet über Gesuche um Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht.

² Die Voraussetzungen der Entlassung richten sich nach Bundesrecht.

Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

§ 19. ¹ Der Gemeindevorstand entscheidet über Gesuche um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht. Die Gemeinde kann diese Kompetenz einer Bürgerrechtskommission übertragen.

² Das Gesuch wird bewilligt, wenn die gesuchstellende Person das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde besitzt oder ihr dieses für den Fall der Entlassung zugesichert ist.

Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht

§ 20. ¹ Der Gemeindevorstand bewilligt die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht, wenn die gesuchstellende Person das Bürgerrecht eines anderen Kantons besitzt oder ihr dieses für den Fall der Entlassung zugesichert ist.

² Die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht erfolgt mit dem Entscheid des Gemeindevorstandes über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

E. Gemeinsame Bestimmungen

Bearbeitung von Personendaten

§ 21. Die für Einbürgerungen oder Entlassungen aus dem Bürgerrecht zuständigen Behörden und Verwaltungsstellen können folgende Personendaten einer gesuchstellenden Person bearbeiten, soweit sie diese Informationen für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen:

- a. Personenstand,
- b. Staatsangehörigkeit,
- c. Wohnsitzdauer,
- d. Regelung des Aufenthalts,
- e. elterliche Sorge,
- f. Vormundschaft,
- g. Ausbildung und gegenwärtige Tätigkeit,
- h. Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung,
- i. wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit,
- j. Integration,
- k. Gesundheit, wenn eine Ausnahme gemäss § 9 vorliegt.

§ 22. ¹ Die für Einbürgerungen oder Entlassungen aus dem Bürgerrecht zuständigen Behörden und Verwaltungsstellen dürfen die von ihnen bearbeiteten Personendaten untereinander bekannt geben, sofern die Empfänger diese Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Bekanntgabe von Personendaten

² Kantonale und kommunale Behörden und Verwaltungsstellen sind verpflichtet, den für Einbürgerungen oder Bürgerrechtsentlassungen zuständigen Behörden und Verwaltungsstellen auf deren Anfrage Personendaten einer gesuchstellenden Person unentgeltlich bekannt zu geben, sofern sie diese Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

³ Den für Einbürgerungen zuständigen Stimmberechtigten und Mitgliedern des Grossen Gemeinderates sind die Personendaten von gesuchstellenden Personen bekannt zu geben, soweit sie für die Feststellung der Identität und die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen erforderlich sind. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

§ 23. ¹ Die für die Einbürgerungen zuständige kantonale Verwaltungsstelle kann in den Datenbearbeitungssystemen der Strafverfolgung Erwachsene und der Jugendstrafrechtspflege durch direkten elektronischen Zugriff erheben, ob die gesuchstellende Person als Angeeschuldigte eines hängigen oder abgeschlossenen Strafverfahrens eingetragen ist. Direkter Datenzugriff

² Sie beschränkt die Zahl der Zugriffsberechtigten.

³ Sie schützt den Zugriff und sorgt für dessen Protokollierung.

§ 24. ¹ Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten sind gebührenpflichtig. Die Gebühren dürfen höchstens die Verfahrenskosten decken. Gebühren

² Der Regierungsrat regelt die Gebühren für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

³ Er legt Höchstbeträge fest für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts sowie für weitere amtliche Tätigkeiten im Rahmen des kommunalen Einbürgerungsverfahrens.

§ 25. Die Verordnung zu diesem Gesetz untersteht der Genehmigung durch den Kantonsrat. Verordnung

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
regelung für
Gemeinden mit
geteilter Ein-
bürgerungs-
zuständigkeit

§ 26. ¹ Gemeinden, welche die Befugnis zur Bürgerrechtserteilung an Ausländerinnen und Ausländer zwei Gemeindeorganen zugewiesen haben, bezeichnen innert dreier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Gemeindeorgan, das für alle Bürgerrechtserteilungen zuständig ist.

² Bis zu dieser Anpassung gilt folgende Regelung:

- a. Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Personen, die in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht und das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
- b. In allen übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung bzw. der Grosse Gemeinderat für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig.

Änderung
bisherigen
Rechts

§ 27. Das **Gesetz über das Gemeinwesen** vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

§ 18 und §§ 20–31 werden aufgehoben.

D. Vorsteher-
schaft
1. Leitung

§ 45. Abs. 1 unverändert.

² Schulgemeinden können durch Gemeindebeschluss die Leitung ihrer Versammlung dem Präsidenten der politischen Gemeinde übertragen.

§ 78 wird aufgehoben.

VI. Rechnungs-
prüfungs-
kommission

§ 83 a. ¹ Jede politische Gemeinde bestellt eine Rechnungsprüfungskommission von mindestens fünf Mitgliedern für die Überwachung des Finanzhaushalts. Die Kommission ist auch für die im Gebiet der politischen Gemeinde bestehenden Schulgemeinden zuständig.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.

§ 103 wird aufgehoben.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 8. November 2010

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Bernhard Egg

Die Sekretärin:

Heidi Baumann